

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Kaufverträge

der

Weis Technologie GmbH
(Geschäftsführer Dr. Stefan Weis)
Zum Vogelsang 5
35781 Weilburg

Fassung vom 11.03.2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Weis Technologie GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) für Werk- und Kaufverträge.

Für Entwicklungsanteile und Erstellung von Software gelten gesonderte AGB für Dienstleistungen, sofern diese Leistungen vom Warenliefervertrag abgrenzbar sind.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, der Auftragnehmer hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Annahme eines Angebots: Der Vertrag wird durch die Annahme eines Angebots einer Partei durch die andere Partei geschlossen. Die Annahme erfolgt durch eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung. Ein schriftliches Angebot kann spezifische Regelungen enthalten die von den AGB abweichen.

b) Individueller schriftlicher Vertrag: Der Vertrag kommt auch dann zustande, wenn die Parteien einen individuellen schriftlichen Vertrag abschließen, der von beiden Parteien eigenhändig unterschrieben wird. Dieser Vertrag kann spezifische Regelungen enthalten, die von den allgemeinen AGB abweichen.

c) Schriftliche Bestätigung oder Ausführung der angeforderten Leistung:
Fordert der Auftraggeber eine Leistung an und bestätigt der Auftragnehmer dies schriftlich (z. B. per E-Mail) oder führt die beauftragte Leistung aus, gilt dies als Vertragsschluss. Die Anforderung muss in dokumentierbarer Form erfolgen (z. B. E-Mail).

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Schriftlich im Sinne dieser Bestimmung bedeutet auch eine schriftliche Erklärung per E-Mail oder ein anderes geeignetes, dokumentierbares Kommunikationsmittel, das die Identität der Parteien und die Zustimmung zu den Änderungen oder Ergänzungen nachvollziehbar macht.

3. Änderungen des Vertragsgegenstandes

Änderungen des Vertragsgegenstandes können von beiden Parteien auch nachträglich vereinbart werden. Eine solche Änderung bedarf der Schriftform, wobei auch eine schriftliche Bestätigung per E-Mail ausreichend ist, wenn dies von beiden Parteien akzeptiert wird.

Für operative Anpassungen im laufenden Projekt, die den Vertragsgegenstand betreffen, können die Parteien Änderungen und Anpassungen im gegenseitigen Einvernehmen in Textform (z. B. per E-Mail) vornehmen, sofern diese nicht wesentliche oder kritische Änderungen betreffen.

Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, in bestimmten Fällen auf der Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift zu bestehen, insbesondere wenn es sich um kritische oder wesentliche Änderungen handelt. Anpassungen, die den Vertrag in wesentlichen Punkten ändern oder rechtliche Unsicherheiten mit sich bringen, bedürfen der Schriftform.

Eine Verpflichtung nach der Beauftragung einer Änderung noch zuzustimmen besteht nicht.

4. Vertragsgegenstand, Beauftragung

Der Auftragnehmer stellt Elektronische Baugruppen, Geräte, Software oder andere technische Lösungen bereit. Diese können kundenspezifisch entworfen oder angepasst oder als standardisiertes Produkt geliefert werden. Wenn nicht anders deklariert sind kundenspezifisch entworfene Waren als Prototypen zur Erprobung zu verstehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen nach dem „Best Effort“-Prinzip zu erbringen. Dies bedeutet, dass alle Leistungen mit dem besten verfügbaren Wissen und den gegebenen Ressourcen erbracht werden, jedoch können aufgrund unvollständiger oder ungenauer Daten Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein Vertrag kann auf folgende Weise abgerechnet werden:

- Nach Aufwand
- Nach Aufwand mit Budgetgrenze
- Zum Fixpreis

Wenn nichts weiter vereinbart wird, gilt ein Vertrag nach Aufwand als geschlossen.

Sollte eine Beauftragung absehbar zum Überschreiten einer vereinbarten Budgetgrenze führen, so wird der Auftragnehmer rechtzeitig den Auftraggeber informieren, so dass beide Parteien eine Anpassung der Beauftragung oder des Kontingents vornehmen.

Ein Fixpreisvertrag erfordert eine schriftliche, detaillierte Beschreibung des Lieferumfangs, entweder durch eine kundenseitige Spezifikation oder durch ein Angebot des Auftragnehmers.

Falls eine kundenseitige Spezifikation vorliegt, wird diese erst mit einem vom Auftragnehmer erstellten SOC (detaillierte Beschreibung der Anforderungsabdeckung) verbindlich.

Bei Widersprüchen zwischen Spezifikation und SOC hat das SOC Vorrang.

5. Lieferbedingungen

Sofern nicht anders festgelegt:

Innerhalb Deutschlands	gemäß Incoterms 2020 CPT (Carriage Paid To).
Außerhalb Deutschlands	gemäß Incoterms 2020 EXW (Ex Works).

Wir behalten uns Teillieferungen vor, sofern zumutbar, werden jedoch die Anzahl der Einzelsendungen möglichst geringhalten.

Bei abweichenden Versandmethoden, Versicherung oder Teillieferungen auf Wunsch des Auftraggebers trägt dieser die Mehrkosten. Der Auftraggeber übernimmt auch das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware, wenn eine abweichende Versandmethode gewählt wird oder er den Versand selbst organisiert.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser alleiniges Eigentum. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er bereits jetzt alle Forderungen an den Auftragnehmer ab

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungsübereignen.

Falls Dritte auf die Ware zugreifen (z. B. Pfändung), muss der Auftragnehmer unverzüglich informiert werden.

7. Mängelprüfung und Gewährleistung

Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, Versteckte Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen schriftlich nach Entdeckung zu melden.

Geringfügige, die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigende Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar.“

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung. Dieser Fristverkürzung gilt nicht für vorsätzlich verschwiegene Mängel, arglistige Täuschung, Software oder Endverbraucher-geschäfte.

Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ein Anspruch auf Minderung oder Rücktritt besteht erst, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind.

Wenn Geräte oder Baugruppen als Prototypen eingesetzt werden, gelten diese als nicht vollständig getestet. Der Auftragnehmer haftet nur für Mängel, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind. Funktionsabweichungen oder Fehler werden im Rahmen der Erprobung durch den Auftragnehmer nach dem 'Best-Effort'-Prinzip korrigiert. Eine vollständige Gewährleistung wird nicht übernommen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und in Abhängigkeit von der Schwere der Funktionsabweichungen, notwendige Korrekturen vorzunehmen.

Eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantie wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Dritte verursacht werden, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung tätig sind.

Für Schäden, die aus fahrlässiger Pflichtverletzung entstehen, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf die Höhe des Netto-Warenwertes begrenzt.

Die Haftung für Nebenpflichten ist auf wesentliche Nebenpflichten beschränkt, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet.

Der Auftragnehmer haftet nicht für andere Schäden, z. B. für entgangenen Gewinn, für Produktionsausfall, Verlust von Informationen und Daten, für sonstige mittelbare Schäden oder für die an bearbeiteten Gegenständen entstandenen Schäden.

Im Fall von Software gilt die Haftungsbegrenzung für Datenverlust nur, wenn der Auftraggeber keine regelmäßigen Backups durchgeführt hat.

Die Beschränkung der Haftung gilt rechtsgrundunabhängig für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenen Haftungsansprüche. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

Ausgenommen von der vorstehenden Haftungsbeschränkung ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und soweit es sich um produkthaftungsrechtliche Ansprüche und Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie handelt.

9. Verpackung und Rücksendungen

Die Ware wird in handelsüblicher Verpackung geliefert. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackung verantwortlich. Rücksendungen sind nur nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung möglich.

Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Risiko des Kunden, sofern nicht anders vereinbart

10. Vergütung und Preise

Vergütung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart:

- Bei Werkverträgen: Auf Basis eines vereinbarten Verrechnungssatzes nach Aufwand.
- Bei der Lieferung von Waren insbesondere bei Standardprodukten – auf Basis eines Festpreises oder eines Listenpreises.

Der Verrechnungssatz wird im Vertrag oder Angebot festgesetzt und aufgerundet auf angefangenen 6 min berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

11. Zahlungsbedingungen

Die Liefergüter werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit Lieferung auch von Teilpositionen in Rechnung gestellt.

Bei einer Abrechnung nach Aufwand erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung.

Die Zahlung erfolgt binnen 15 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug von Skonto. Abweichende Zahlungsziele können vereinbart werden.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Für Reisekosten, sofern nicht als Fixpreis im Vertrag enthalten oder anders vereinbart gelten die Bestimmungen der AGB für Dienstleistungen.

12. Terminabstimmung, Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Anfrage über den Stand der Arbeiten unterrichten.

Sollte sich abzeichnen, dass die vereinbarten Aufgaben nicht im Rahmen der vereinbarten Laufzeit abgeschlossen werden können, so benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die zu erwartenden Verzögerungen.

13. Vertragsstrafe, Verzugsschaden

Im Falle eines Verzugs wird keine Vertragsstrafe fällig. Der Auftragnehmer haftet für Verzögerungen nur im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder mittelbare Schäden, wie entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall, wird ausgeschlossen. Für Verzögerungen, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden, wird keine Haftung übernommen

14. Leistungsstandard:

Die Leistungen werden nach dem „Best Effort“-Prinzip erbracht, was bedeutet, dass der Auftragnehmer seine Leistungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Ressourcen nach besten Kräften und mit größtmöglichem Engagement erbringt. Fehler und Funktionsabweichungen bei Prototypen, sind möglich und stellen keinen Mangel dar.

Entwicklungsstandard: Bei der Entwicklung werden die anerkannten Regeln der Technik beispielsweise durch Berücksichtigen von relevanten Normen oder Standards bei der Auslegung und für das Design beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Prototypen in der Regel noch

nicht vollständig getestet sind und daher nicht zwingend alle Anforderungen zur Konformität oder Funktionsfähigkeit erfüllen. Wenn der Kunde solche Prototypen einsetzt akzeptiert er diese Einschränkung.

Qualität der Bauteile: Wir bestätigen, dass die eingesetzten Bauteile vom Typ den Stücklisten entsprechend bestückt werden. Wir beschaffen Bauteile nur von etablierten Distributoren und Herstellern. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die eingesetzten Distributoren und Lieferanten Ihres Auftrages mit. Wir behalten uns vor gegebenenfalls typgleiche Bauteile eines anderen Herstellers als bei vorausgegangenen Lieferungen einzusetzen.

Prüfpflicht durch Auftraggeber: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren und Liefergüter vor dem Einsatz auf Mängel und Funktionsfähigkeit zu prüfen und diese zu genehmigen. Dies gilt insbesondere für Software und Anlagen oder Einbauten an Anlagen, die vor dem kritischen Einsatz auf fehlerfreie Funktionalität getestet werden müssen. Wenn eine Lieferung von un- oder teilgeprüften Baugruppen oder Geräten vereinbart ist hat der Auftraggeber vor Verwendung die notwendigen Prüfungen selbst durchzuführen oder zu Beauftragen.

15. Nutzungsrechte / Entwicklungsergebnisse / Reverse Engineering verbot

Für kundenspezifische Entwicklungen, die ausschließlich für den Kunden entworfen werden, gelten in diesem Punkt die AGB für Dienstleistungsverträge. (Der Kunde erhält dort weitergehende Nutzungsrechte)

Für alle andere Lieferungen gilt:

Der Kunde erhält die Waren und Lieferungen zum angegebenen Zweck und Verwendung. Er erhält dazu auch das Recht eventuell enthaltene Software oder Firmware mit den Liefergütern zusammen zu verwenden. Sofern Software und Firmware explizit geliefert werden, darf der Kunde diese archivieren, auf bis zu 3 Datenträgern sichern und auf einer der Lieferung entsprechenden Anzahl und Art von Geräten einsetzen. Eine Weitergabe von Software oder Firmware an Dritte ist nicht gestattet.

Der Kunde darf Bedienungsanleitungen und Produktdokumentationen für den internen Gebrauch vervielfältigen, kopieren, archivieren, scannen und in eigenen Dokumenten verwenden, soweit dies für die Nutzung der gelieferten Produkte erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Waren nicht zu zerlegen, zu analysieren oder auf andere Weise zu versuchen, die Funktionsweise, Designs oder andere nicht öffentlich dokumentierte technische Details zu erlangen (Reverse Engineering). Sollte der Kunde dennoch Kenntnis von nicht in der Betriebsanleitung enthaltenen Verfahren, Designs oder Methoden erlangen, wird er diese Informationen vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

Der Auftraggeber erhält durch diesen Vertrag keinerlei Rechte an Design, Funktion, technischem Know-how oder anderen geistigen Eigentumsrechten, die im Rahmen der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers entstehen oder die der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung anwendet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf patentrechtlich schutzfähige Designs, Konzepte oder Verfahren. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Rechte zu nutzen, zu übertragen oder anderweitig Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Eine Übertragung von weiteren Nutzungsrechten erfolgt nicht.

16. Vertragsdurchführung

Der Auftragnehmer wählt Lieferanten und Subunternehmer nach eigenem Ermessen. Wenn besondere Lieferanten gewählt werden sollen, muss dies gesondert vereinbart werden.

Soweit der Auftraggeber zur Durchführung der Aufträge erforderliche technische Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, wird dies termingerecht erfolgen. Soweit im vom Auftraggeber erteilten Einzelauftrag auf Auftraggeber-Normen, -Richtlinien, -

Programmierstandards, -Dokumentationsvorschriften usw. verwiesen wird, werden diese dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung rechtzeitig durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Von dem Auftraggeber oder Auftragnehmer überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel bleiben im uneingeschränkten Eigentum der überlassenden Partei und sind auf erstes Anfordern oder mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kopien der Unterlagen anzufertigen und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren, soweit dies erforderlich ist, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen oder die Produktsicherheit zu gewährleisten. Diese Kopien werden ausschließlich für diesen Zweck genutzt und nicht für andere Zwecke verwendet.

17. Kündigung und Stornierung

Eine Stornierung des Vertrags durch den Kunden ist nur in folgenden Fällen möglich:

- Höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Kriege, behördliche Anordnungen), die die Vertragserfüllung unmöglich machen.
- Ein schwerwiegendes unvorhersehbares Ereignis (z. B. Krankheit des Kunden, Verlust wesentlicher Mitarbeiter), das die Vertragserfüllung unzumutbar macht.
- Schwere Finanzielle Schwierigkeiten oder Insolvenz des Kunden, sofern diese nachweisbar sind (z. B. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder entsprechende Bescheinigungen)

Im Falle einer Stornierung seitens des Kunden wird eine Stornogebühr in Höhe von 10% des verbleibenden Auftragswertes sowie den netto-Wert aller bis dahin bestellte Materialien, Waren und Dienstleistungen berechnet, unabhängig davon, ob diese bereits verwendet oder noch zurückgenommen werden können. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Waren oder Materialien noch nicht verbaut oder genutzt wurden, aber für den Auftrag speziell beschafft und nicht anderweitig verwertbar sind. Bereits erbrachte Leistungen und dazu notwendige Bestellungen werden Vertragsgemäß in Rechnung gestellt.

Der Kunde kann sich das beschaffte Material im Falle einer Stornierung zusenden lassen oder einlagern lassen, muss jedoch die Kosten und Risiken für Lieferung und Lagerung tragen. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, nachzuweisen, dass die tatsächlichen Kosten der Stornierung niedriger sind. In diesem Fall wird die Stornogebühr entsprechend angepasst.

Die Stornierungskosten werden mit eventuellen An- oder Vorauszahlungen verrechnet und der Restbetrag erstattet.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei eine wesentliche vertragliche Pflicht schwerwiegend verletzt. Die fristlose Kündigung ist nur zulässig, wenn die Pflichtverletzung erheblich und unheilbar ist, und die Fortführung des Vertrags für die kündigende Partei unzumutbar macht.

Eine schwerwiegende Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, der nach 30 Tagen nicht behoben wird oder seine Mitwirkungspflichten in erheblichem Maße vernachlässigt, oder
- der Auftragnehmer seine vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder erheblich fehlerhaft erbringt und diese Mängel nicht innerhalb 60 Tagen behebt.

In einem solchen Fall behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter, abnahmefähiger Leistungen sowie auf Erstattung von Aufwendungen, die gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht anderweitig verwertbar sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Lieferposten oder den gesamten Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn Umstände eintreten, die er nicht zu vertreten hat und die die Fortführung der vertraglichen Leistungserbringung erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen. Dies schließt insbesondere, aber nicht ausschließlich, höhere Gewalt, nachträglich festgestellte rechtliche Bestimmungen, ein objektiv unerreichbares Auftragsziel oder die Nichtbeschaffbarkeit essentieller Rohmaterialien ein.

Bei einer solchen Kündigung bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung bereits erbrachter, abnahmefähiger Leistungen sowie auf Erstattung von Aufwendungen, die gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht anderweitig verwertbar sind, unberührt. Der Kunde kann die Herausgabe von im Rahmen des Vertrages bestellten und für das Projekt zur ausschließlichen Herstellung der Liefergüter vorgesehenen Waren und Zwischenprodukte verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

18. Exportbeschränkungen

Die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages ist in keinem Fall an Länder oder Gebietseinheiten gestattet, die auf den Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten oder anderer relevanter internationaler Organisationen geführt sind, oder für die eine sanktionierte militärische Nutzung vorliegt.

Falls für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Angaben zur Einstufung der Waren hinsichtlich etwaiger Exportbeschränkungen bereitstellen und den Auftraggeber bei einer notwendigen Klärung im Zusammenhang mit den Exportvorschriften unterstützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über den Lieferort und die Endverwendung der Waren zu informieren und sicherzustellen, dass die Lieferungen nicht gegen Exportvorschriften verstoßen.

Der Parteien stellen einander von allen Ansprüchen und Kosten frei, die aus der Verletzung von Exportvorschriften durch die andere Partei resultieren.

19. Schlussbestimmungen

Wir behalten uns Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor. Sollten sich Änderungen mit laufenden Vertragsverhandlungen überschneiden, werden wir die Vertragspartner rechtzeitig vor Vertragsabschluss über die geänderte Fassung der AGB informieren und deren Zustimmung einholen. Mit Vertragsschluss gilt die dann aktuelle Fassung der AGB für die gesamte Vertragsdauer als verbindlich.

Ein Individueller Vertrag zwischen den Parteien ist in Schriftform abzuschließen und bedarf der eigenhändigen Unterschrift beider Parteien. Abweichende oder ergänzende Regelungen im Einzelvertrag, die die AGB überschreiben, haben Vorrang, sofern sie ausdrücklich schriftlich festgelegt sind.

Es können auch spezifische Regelungen im Rahmen eines schriftlichen Angebots festgelegt werden, die Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. Die Annahme des Angebots kann per E-Mail erfolgen, wobei die E-Mail als ausreichende schriftliche Erklärung im Sinne des Vertragsabschlusses gilt. Die andere Partei kann dennoch auf einer schriftlichen Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift bestehen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.